

**Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang
Fotografie
an der Hochschule für Grafik und Buchkunst Leipzig – Academy of Fine Arts
PrüfO-FO**

vom 5. August 2019

gem. § 34 Abs. 1 Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz (SächsHSFG) in der
Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013, das zuletzt durch Artikel 2
Absatz 27 des Gesetzes vom 5. April 2019 geändert worden ist

Inhaltsübersicht

- § 1 Gegenstand der Ordnung
- § 2 Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienaufbau
- § 3 Definition und Zweck des Vordiploms
- § 4 Diplomgrad und Zweck der Diplom-Prüfung
- § 5 Aufbau der Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 6 Modalitäten zur Bekanntmachung von Prüfungsterminen und -ergebnissen
- § 7 Prüfungsleistungen und Nachteilsausgleich
- § 8 Beurlaubung, Nachteilsausgleich, Mutterschutz und Elternzeit
- § 9 Künstlerisch-praktische Prüfungsleistungen
- § 10 Prüfungsleistungen im Bereich Theorie
- § 11 Prüfungsleistungen der Diplomarbeit
- § 11a Verfassen der theoretischen Diplomarbeit in englischer Sprache
- § 11b Mitbetreuung der künstlerisch-praktischen Diplomarbeit
- § 12 Zulassung zu Modulprüfungen
- § 13 Zulassung zur Diplomarbeit
- § 14 Betreuung und Durchführung der Diplomarbeit
- § 15 Öffentliche Präsentation der künstlerisch-praktischen Diplomarbeit und Kolloquium
- § 16 Prüfungsniederschrift
- § 17 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 18 Bestehen und Nichtbestehen
- § 19 Wiederholung von Modulprüfungen und der Diplomarbeit
- § 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß und Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
- § 21 Prüfungsausschuss
- § 22 Prüferinnen / Prüfer und Prüfungskommission
- § 23 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie außerhalb des Studiums erworbenen Qualifikationen
- § 24 Zeugnis, Diplomurkunde und Diploma supplement
- § 25 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 26 Widerspruchsverfahren
- § 27 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsregelung

Anlage Prüfungsplan

§ 1 Gegenstand der Ordnung

Diese Ordnung regelt Inhalt, Anforderungen und Verfahren der Modulprüfungen, und der Diplom-Prüfung im Studiengang Fotografie.

§ 2 Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienaufbau

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplom-Prüfung zehn Semester.
- (2) Das Studium umfasst insgesamt 300 Leistungspunkte. Die Zuordnung der Leistungspunkte zu den einzelnen Modulen und zu der Diplomarbeit ergibt sich aus dem Prüfungsplan im Anhang zu dieser Ordnung.
- (3) Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium und ein sechssemestriges Hauptstudium, das ein Praktikumssemester einschließt und mit der Diplom-Prüfung abgeschlossen wird.
- (4) Das Praktikum hat eine Mindestdauer von vier Monaten.

§ 3 Definition und Zweck des Vordiploms

- (1) Der erfolgreiche Abschluss des Grundstudiums wird als Vordiplom bezeichnet. Es soll die Eignung für ein Weiterstudium in den Klassen des Hauptstudiums nachweisen.
- (2) Das Vordiplom beinhaltet keine eigenständige Prüfungsleistung. Es ist erreicht, wenn die Modulprüfungen der Module 1, 2 und 3 bestanden wurden
- (3) Über das Erreichen des Vordiploms wird den Studierenden nach Maßgabe des § 35 Abs. 8 SächsHSFG ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die einzelnen Bewertungen der Modulprüfungen der Module 1, 2 und 3, die Gesamtbewertung, Vor- und Zunamen sowie Geburtsdatum und Geburtsort der Studierenden und die Bezeichnung des Studienganges. Das Zeugnis ist von der Geschäftsführenden Professorin / dem Geschäftsführenden Professor zu unterzeichnen.

§ 4 Diplomgrad und Zweck der Diplom-Prüfung

- (1) Aufgrund der bestandenen Diplom-Prüfung im Studiengang Fotografie verleiht die Hochschule für Grafik und Buchkunst Leipzig den akademischen Grad "Diplom Bildende Kunst".
- (2) Die Diplom-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Diplom-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für eine eigenständige künstlerische Praxis erforderlichen künstlerisch-gestalterischen und

professionellen Fähigkeiten entwickelt haben und über die erforderlichen theoretischen Kenntnisse verfügen. In der Diplom-Prüfung sollen die Studierenden exemplarisch nachweisen, dass sie eine künstlerische Aufgabe, die sie sich selbst wählen oder als Auftrag übernehmen, selbständig zu realisieren vermögen.

§ 5

Aufbau der Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Modulprüfungen bestehen aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen. Die Diplom-Prüfung besteht aus den Modulprüfungen sowie aus der Diplomarbeit. Die Diplomarbeit setzt sich aus Prüfungsleistungen nach § 11 zusammen. Näheres ergibt sich aus dem Prüfungsplan.

(2) Die Modulprüfung des Moduls 1 findet hochschulöffentlich statt.

(3) Die Diplom-Prüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Wird die Diplom-Prüfung nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt, so gilt sie als nicht bestanden. Modulprüfungen und die Diplomarbeit führen zum Hochschulabschluss. Sie sollen innerhalb der im Prüfungsplan zu dieser Ordnung sowie der im Studienablaufplan der Studienordnung geregelten Fristen abgelegt werden. Eine Prüfung, die nicht innerhalb der Frist nach Satz 4 abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden.

(4) Fristversäumnisse, die die Studierenden nicht zu vertreten haben, sind bei der Berechnung der Fristen im Prüfungsverfahren nicht anzurechnen; dies gilt auch für Zeiten der Mutterschutzfrist und der Elternzeit.

(5) Die Modulprüfungen und die Diplomarbeit können bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen vor dem regulären Zeitpunkt der Prüfung abgelegt werden (Freiversuch). Eine nicht bestandene Prüfungsleistung gilt als nicht abgelegt. Bestandene Prüfungsleistungen können auf Antrag der Studierenden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Bewertung in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet werden.

§ 6

Modalitäten zur Bekanntmachung von Prüfungsterminen und -ergebnissen

(1) Die Prüfungstermine sind so festzulegen, dass die Prüfungen in dem Semester (während oder nach Beendigung der Vorlesungszeit), in dem das Modul endet, erstmalig vollständig erbracht werden können.

(2) Formen und Fristen der Modulprüfungen sind den Studierenden zu Beginn des Moduls anzukündigen. Studierende, die das Modul erst zu einem späteren Termin beginnen, müssen sich über Formen und Fristen bei den Prüfern informieren.

(3) Formen und Fristen der Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen werden nach Bekanntgabe der Ergebnisse durch die Prüfenden angekündigt.

(4) Die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse erfolgt durch Verwaltungsakt.

§ 7 Prüfungsleistungen und Nachteilsausgleich

(1) Prüfungsleistungen sind bewertete Leistungen, die studienbegleitend, d. h. zeit- und stoffnah zu den Modulen bzw. im Rahmen der Diplomarbeit abgelegt werden.

(2) Prüfungsleistungen sind:

1. künstlerisch-praktische Prüfungsleistungen (§ 9)
2. Prüfungsleistungen im Bereich Theorie (§ 10)
3. Prüfungsleistungen der Diplomarbeit (§ 11).

Gegenstand, Anzahl und Art der einzelnen Prüfungsleistungen ergeben sich aus dem Prüfungsplan und aus §§ 9 ff..

§ 8 Beurlaubung, Nachteilsausgleich, Mutterschutz und Elternzeit

(1) Bei Beurlaubung vom Studium, der Inanspruchnahme des Mutterschaftsurlaubes und der Elternzeit während des Studiums verlängern sich die in dieser Ordnung genannten Fristen um die Zeitdauer der Beurlaubung. Dies gilt auch, wenn Studierende glaubhaft machen, dass sie wegen andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder einer chronischen Krankheit nicht in der Lage sind, das Studium in den vorgeschriebenen Zeiten zu absolvieren. Während der Beurlaubung können Prüfungsleistungen erbracht werden.

(2) Studierenden, die wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder einer chronischen Erkrankung nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, wird auf Antrag von der Prüfungskommission gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

(3) Die Inanspruchnahme der Fristen für Mutterschutz und Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes wird ermöglicht. Die entsprechenden Anträge sind an die / den nach der Geschäftsordnung des Rektorats zuständige Prorektorin / zuständigen Prorektor zu stellen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.

§ 9 Künstlerisch-praktische Prüfungsleistungen

(1) Durch die künstlerisch-praktischen Prüfungsleistungen soll festgestellt werden, dass die Studierenden in dem gewählten Fachgebiet die notwendigen künstlerischen Fähigkeiten und Fachkenntnisse erworben haben.

(2) Die künstlerisch-praktischen Prüfungsleistungen werden in Form von Präsentationen, Kolloquien und Gesprächen erbracht, die im Modul 1 in der Regel mindestens 30 Minuten und höchstens 45 Minuten, in der Diplomprüfung in der Regel mindestens 30 Minuten und höchstens 60 Minuten dauern.

§ 10

Prüfungsleistungen im Bereich Theorie

(1) Prüfungsleistungen im Bereich Theorie sind:

1. Referat mit schriftlichem Beleg
Ein Referat mit schriftlichem Beleg ist ein mündlicher Vortrag zu einem für die Lehrveranstaltung relevanten Thema mit schriftlicher Konzeption. Das Referat muss mindestens 15 Minuten und in der Regel höchstens 30 Minuten dauern.
2. Hausarbeit
Eine Hausarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung zu einem für die Lehrveranstaltung relevanten Thema. Sie muss mindestens acht Seiten und in der Regel höchstens zwölf Seiten umfassen.
3. kurze schriftliche Ausarbeitung eines Themas
Eine kurze schriftliche Ausarbeitung eines Themas ist eine Ausarbeitung zu einem Teilaspekt eines für die Lehrveranstaltung relevanten Themas. Sie umfasst in der Regel drei Seiten.
4. Protokolle
Ein Protokoll ist eine knappe schriftliche Wiedergabe des gedanklichen Verlaufs einer Sitzung einer Lehrveranstaltung. Das Protokoll umfasst in der Regel drei Seiten.

(2) Die Lehrenden geben zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt, in welchen Formen im Sinne des Absatzes 1 die Prüfungsleistung erbracht werden kann.

§ 11

Prüfungsleistungen der Diplomarbeit

Die Diplomarbeit setzt sich aus folgenden Prüfungsleistungen zusammen:

1. die theoretische Diplomarbeit,
2. die künstlerisch-praktische Diplomarbeit,
3. deren Präsentation und das Kolloquium.

§ 11a

Verfassen der theoretischen Diplomarbeit in englischer Sprache

Die theoretische Diplomarbeit kann auf Antrag mit der Zustimmung der Betreuerin / des Betreuers der theoretischen Diplomarbeit sowie der Zustimmung der Leitung des Instituts für Theorie in englischer Sprache verfasst werden.

§ 11b

Mitbetreuung der künstlerisch-praktischen Diplomarbeit

Die künstlerisch-praktische Diplomarbeit kann auf Antrag im Einvernehmen mit der Leitung der Klasse nach § 8 Abs. 2 der Studienordnung durch eine weitere Hochschullehrende / einen weiteren Hochschullehrenden der künstlerisch-gestalterischen Lehre der Hochschule mitbetreut werden.

§ 12

Zulassung zu Modulprüfungen

(1) Zu den Modulprüfungen der Module 1 und 4 (Module aus dem künstlerisch-praktischen Bereich) ist zugelassen, wer:

1. an der Hochschule für Grafik und Buchkunst Leipzig immatrikuliert ist und dies auch in dem Semester, in dem die jeweilige Modulprüfung stattfindet, ist;
2. die gleichwertige Modulprüfungen oder die Diplom-Prüfung in demselben Studiengang oder einem verwandten Studiengang nicht endgültig nicht bestanden hat und sich nicht in einem Prüfungsverfahren befindet;
3. die nach der Studienordnung erforderlichen Bestätigungen vorweisen kann.

(2) Zu den Modulprüfungen der Module 2, 3 und 5 (Module aus dem Bereich Theorie) ist zugelassen, wer:

1. an der Hochschule für Grafik und Buchkunst Leipzig immatrikuliert ist und dies auch in dem Semester, in dem die jeweilige Modulprüfung stattfindet, ist;
2. die gleichwertige Modulprüfungen oder die Diplom-Prüfung in demselben Studiengang oder einem verwandten Studiengang nicht endgültig nicht bestanden hat und sich nicht in einem Prüfungsverfahren befindet.

(3) Eines gesonderten Antrages innerhalb einer bestimmten Frist bedarf es hierfür nicht.

(4) Eine Abschlussprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als nicht bestanden; die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

§ 13

Zulassung zur Diplomarbeit

(1) Zur Diplomarbeit kann nur zugelassen werden, wer:

1. die Modulprüfungen der Module 1, 2 und 3 des jeweiligen Studienganges oder eine andere als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat;
2. die Modulprüfungen der Module 4 und 5 bestanden hat oder das Bestehen von bis zu zwei Modulprüfungen noch nicht nachweisen kann, dies aber spätestens bis zum 31. August (bei Ablegung der Diplomarbeit im

- Wintersemester) bzw. bis 28. Februar (bei Ablegung der Diplomarbeit im Sommersemester) desselben Jahres nachweist;
3. an der Hochschule für Grafik und Buchkunst Leipzig immatrikuliert ist und in den zwei Semestern vor der Prüfung an der Hochschule für Grafik und Buchkunst Leipzig immatrikuliert war;
 4. die Bestätigung einer / eines Hochschullehrenden des Instituts für Theorie über die Übernahme der Betreuung der theoretischen Diplomarbeit sowie gegebenenfalls eine Genehmigung gemäß § 11a.
 5. gegebenenfalls eine Genehmigung gemäß § 11b vorlegt.

Im Fall des Absatzes 1 Nr. 2, 2. Alt. wird der Zulassungsbescheid unter aufschiebender Bedingung erteilt.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit ist schriftlich an die Prüfungskommission zu stellen: bei Ablegung der Diplomarbeit im Wintersemester bis zum 31. Juli des vorangegangenen Semesters; bei Ablegung der Diplomarbeit im Sommersemester bis zum 31. Januar des vorangegangenen Semesters. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
2. eine Erklärung darüber, ob die Studierenden bereits Modulprüfungen der Module 1, 2 und 3 oder eine andere als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung oder eine Diplom-Prüfung in demselben Studiengang oder einem verwandten Studiengang nicht bestanden haben oder ob sie sich in einem Prüfungsverfahren befinden.

(3) Ist es den Studierenden nicht möglich, eine nach Absatz 2 Satz 3 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann die Prüfungskommission gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung entscheidet die Prüfungskommission.

(5) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn:

1. die im Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Studierenden Modulprüfungen der Module 1, 2 und 3 oder eine andere als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung oder die Diplom-Prüfung in demselben Studiengang oder einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden haben oder sich in Prüfungsverfahren befinden.

§ 14

Betreuung und Durchführung der Diplomarbeit

(1) Für die theoretische Diplomarbeit wählen die Studierenden eine Hochschullehrende / einen Hochschullehrenden mit Prüfungsberechtigung aus dem Institut für Theorie für die Betreuung. Diese / dieser legt das Thema unter Berücksichtigung der Vorschläge der Studierenden fest und gibt das Thema aus. Die Bearbeitungszeit für die theoretische Diplomarbeit beträgt drei Monate.

(2) Bei Ablegung der Diplom-Prüfung im Wintersemester gelten folgende Termine:

1. Wahl der Betreuerin / des Betreuers der theoretischen Diplomarbeit bis zum 30. April des vorangehenden Semesters,
2. Ausgabe des Themas der Arbeit am 31. August.

(3) Bei Ablegung der Diplom-Prüfung im Sommersemester gelten folgende Termine:

1. Wahl der Betreuerin / des Betreuers der theoretischen Diplomarbeit bis 1. November des vorangehenden Semesters,
2. Ausgabe des Themas der Arbeit am 15. Februar.

(4) Die Betreuerin / der Betreuer der theoretischen Diplomarbeit bestätigt die Übernahme der Betreuung. Diese Bestätigung ist bei der Anmeldung zur Diplomarbeit vorzulegen.

(5) Die theoretische Diplomarbeit hat einen Umfang von 30 bis maximal 50 Normseiten (Normseite = 1.800 Anschläge) und ist in mindestens vier Exemplaren im Büro der Fachgebiete einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(6) Für die künstlerisch-praktische Diplomarbeit steht eine Bearbeitungszeit von sechs Monaten zur Verfügung.

(7) Die künstlerisch-praktische Diplomarbeit soll eine mit künstlerischen Mitteln umgesetzte Lösung des vorgegebenen Themas sein.

(8) Die theoretische und/oder die künstlerisch-praktische Diplomarbeit kann als Gruppenarbeit angefertigt werden, wenn die Themenstellung dies erfordert und sich die Arbeit wesentlich von einer Einzelarbeit unterscheidet. Der Prüfungsausschuss hat die Notwendigkeit einer gemeinsamen, von mehreren Studierenden zu verfassenden Arbeit ausdrücklich festzustellen und die Größe der Gruppe, sowie die Bearbeitungsrichtlinien entsprechend dem Thema so festzulegen, dass eine Beurteilung der Einzelleistung möglich ist.

(9) Die Studierenden haben eidesstattlich zu versichern, dass sie die theoretische Diplomarbeit selbstständig angefertigt haben.

§ 15

Öffentliche Präsentation der künstlerisch-praktischen Diplomarbeit und Kolloquium

(1) Mit der öffentlichen Präsentation ihrer künstlerisch-praktischen Diplomarbeit zeigen die Studierenden, dass sie in der Lage sind, eine von ihnen erstellte Arbeit sachgerecht und formal zu präsentieren. Die öffentliche Präsentation erfolgt zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten und rechtzeitig durch hochschulinternen Aushang bekannt gemachten Termin.

(2) Zum Zeitpunkt der öffentlichen Präsentation haben die Studierenden eine archivierbare Dokumentation ihrer künstlerisch-praktischen Diplomarbeit vorzulegen.

(3) Im Kolloquium sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, zu ihrer künstlerischen Arbeit argumentativ Position zu beziehen und sie gegen Einwände zu verteidigen. Die öffentliche Präsentation und das Kolloquium werden nach § 17 bewertet. § 22 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 16 Prüfungsniederschrift

Über die Prüfungen zu Modul 1, Modul 4 und über die Prüfungsleistungen der Diplomarbeit ist eine Niederschrift zu erstellen. Sie muss die Namen der Prüfenden, den Beginn und das Ende des Prüfungsverfahrens sowie die Abstimmungsergebnisse enthalten und hinreichend begründet sein. Die Niederschrift ist von den Prüfenden bzw. dem Vorsitz der Prüfungskommission und der protokollierenden Person zu unterzeichnen.

§ 17 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die Bewertung von Prüfungsleistungen erfolgt durch die nach § 22 bestellten Prüfenden.

(2) Für Prüfungsleistungen werden keine Noten vergeben. Die Prüfungen werden mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. Die Bewertung ergibt sich aus einem Mehrheitsbeschluss der Prüfenden. Wurden nur zwei Prüfende bestellt, so müssen sich diese im Fall des Dissenses auf eine Bewertung einigen, wenn nichts Abweichendes in dieser Ordnung geregelt ist.

(3) Das Bewertungsverfahren für Prüfungsleistungen i. S. d. § 10 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 und § 11 Nr. 1 soll in der Regel fünf Wochen nicht überschreiten.

§ 18 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Diplom-Prüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen und die Diplomarbeit bestanden sind.

(2) Eine Modulprüfung bzw. die Diplomarbeit ist bestanden, wenn die einzelnen Prüfungsleistungen mit "bestanden" bewertet worden sind.

(3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit "bestanden" bewertet wird.

(4) Haben die Studierenden eine Modulprüfung oder die Diplomarbeit nicht bestanden, erhalten sie Auskunft darüber, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung oder die Diplomarbeit wiederholt werden kann.

(5) Haben die Studierenden Modulprüfungen oder die Diplomarbeit und damit die Diplom-Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Modulprüfungen oder die Diplomarbeit und damit die Diplom-Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 19

Wiederholung von Modulprüfungen und der Diplomarbeit

(1) Ist eine Modulprüfung oder die Diplomarbeit nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, dann kann sie innerhalb eines Jahres in den von der Hochschule festgelegten Prüfungszeiträumen einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als nicht bestanden. Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

(2) Es können nur die Prüfungsleistungen wiederholt werden, die nicht bestanden wurden.

§ 20

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß und Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn die Studierenden einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumen oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen und es kann in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versuchen die Studierenden, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von der jeweils prüfenden oder aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Studierenden können verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss innerhalb von vier Wochen überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Haben die Studierenden bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Bewertung der betroffenen Prüfungsleistungen entsprechend berichtigen und die Modulprüfung und/oder die Diplomarbeit ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(6) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Modulprüfung und/oder der Diplomarbeit nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung und/oder der Diplomarbeit behoben. Haben die Studierenden die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss über die Wirksamkeit der Zulassung.

(7) Den Studierenden ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(8) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. durch ein neues zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungsergebnis ist auch die Diplomurkunde und das Diploma supplement einzuziehen, wenn eine Modulprüfung und/oder die Diplomarbeit aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 21 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss überwacht die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung und ist für die ihm durch die Ordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertretungen werden vom Senat bestellt.

(3) Der Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus:

1. drei Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrenden,
2. einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden im Hauptstudium.

(4) Der Prüfungsausschuss wählt den Vorsitz und seine Stellvertretung aus der Gruppe der Hochschullehrenden. Der Vorsitz führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt fünf Jahre, für Studierende ein Jahr. Wiederbestellung ist zulässig.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertretungen unterliegen der Verschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitz zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuss ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzes oder seiner Stellvertretung beschlussfähig.

§ 22

Prüferinnen / Prüfer und Prüfungskommission

(1) Soweit der Senat keine andere Regelung trifft, ist die / der prüfungsbefugte Lehrende in Prüfungsleistungen, die in direktem Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden ohne besondere Bestellung Prüferin / Prüfer. Dies gilt insbesondere auch für die Klassenleitung der zweiten Klasse, wenn die Studierenden mindestens in dem Semester, in dem die Modulprüfung stattfindet, in einem entsprechenden interdisziplinären Projekt in zwei Klassen studieren.

(2) Die Geschäftsführende Professorin / der Geschäftsführende Professor bestellt in der Regel zwei Prüfende für Prüfungsleistungen in den Modulprüfungen, soweit nichts Abweichendes geregelt ist;

(3) Die Leitung des Instituts für Theorie bestellt:

- in der Regel mindestens zwei Prüfende für die theoretische Diplomarbeit (darunter deren Betreuerin / Betreuer und eine weitere Hochschullehrende / ein weiterer Hochschullehrender des Instituts für Theorie);
- in der Regel eine zweite Prüferin / einen zweiten Prüfer für die Prüfungsleistungen der Modulprüfungen in den Modulen 2, 3 und 5.

(4) Der Senat bestellt eine Prüfungskommission mit mindestens fünf Prüfenden für:

- die Prüfungsleistungen der Modulprüfung des Moduls 1 (darunter in der Regel diejenigen Lehrenden, welche die Studierenden in dem Modul 1 betreut haben sowie mindestens eine Leitung einer Klasse des Hauptstudiums);
- die künstlerisch-praktische Diplomarbeit, die Präsentation und das Kolloquium. Sofern nicht bereits bestellt, sollten der Kommission auch angehören die jeweiligen Betreuerinnen / Betreuer der künstlerisch-praktischen und der theoretischen Diplomarbeit sowie gegebenenfalls die Leitung der zweiten Klasse gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 StudO und die Mitbetreuerin / der Mitbetreuer gemäß § 11b PrüfO.

(5) Der Senat bestimmt den Vorsitz und die Stellvertretung der Prüfungskommission.

(6) Es sollen nur solche Mitglieder und Angehörige der Hochschule oder anderer Hochschulen zu Prüfenden bestellt werden, die in dem Lehrgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann zur / zum Prüfenden auch bestellt werden, wer die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsgegenstands besitzt. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfenden bestellt werden. Es darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(7) Die bestellten Prüfenden stellen die Prüfungsaufgaben, nehmen unter Beachtung der verfahrensrechtlichen Festlegungen der Hochschule für Grafik und Buchkunst Leipzig die Prüfungen ab und bewerten die erbrachten Prüfungsleistungen.

§ 23

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie außerhalb des Studiums erworbenen Qualifikationen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studien- und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Diplomstudienganges Fotografie an der Hochschule für Grafik und Buchkunst Leipzig im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten.

(2) Außerhalb des Studiums erworbene Qualifikationen werden auf Antrag angerechnet, soweit diese Teile des Studiums nach Inhalt und Anforderung entsprechen und diese damit ersetzen können.

(3) Der Antrag auf Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie außerhalb des Studiums erworbenen Qualifikationen ist an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizulegen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über Art und Umfang der Anrechnung.

§ 24

Zeugnis, Diplomurkunde und Diploma supplement

(1) Über die bestandene Diplom-Prüfung werden ein Zeugnis, eine Diplomurkunde und ein Diploma supplement ausgestellt. Es wird eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde über die Verleihung des Grades ausgestellt.

(2) Das Zeugnis und die Diplomurkunde tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Sie sind von der Rektorin / dem Rektor und vom Vorsitz des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel der Hochschule zu versehen.

(3) In das Zeugnis sind die einzelnen Bewertungen der Modulprüfungen aller Module, die Themen der künstlerisch-praktischen und der theoretischen Diplomarbeit sowie die Bewertungen der einzelnen Prüfungsleistungen der Diplomarbeit aufzunehmen. Zudem sind Vor- und Zunamen sowie Geburtsdatum und Geburtsort der Diplomandin / des Diplomanden sowie die Bezeichnung des Studienganges aufzunehmen. Zusätzlich sind die Klasse, in der die künstlerisch-praktische Diplomarbeit durchgeführt wurde, der Name der Klassenleitung und der Name der Betreuerin / des

Betreuer der theoretischen Diplomarbeit aufzuführen. Hat der Studierende in einem interdisziplinären Projekt gemäß § 8 Absatz 2 Satz 3 der Studienordnung studiert, oder liegt eine Genehmigung nach § 11b vor, so ist der Name der weiteren betreuenden Person zusätzlich aufzuführen.

(4) Die Diplomurkunde beurkundet die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 4.

§ 25

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitz des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitz des Prüfungsausschusses bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 26

Widerspruchsverfahren

(1) Gegen belastende Entscheidungen, die aufgrund dieser Prüfungsordnung ergehen, kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Betrifft der Widerspruch eine Prüfungsbewertung, so ist vor der Entscheidung das für die Prüfungsbewertung zuständige Prüfungsgremium zu hören.

(3) Über den Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Widerspruchsbescheid ist der Widerspruchsführerin / dem Widerspruchsführer zuzustellen.

§ 27

Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt für Studierende, die nach ihrem Inkrafttreten im Diplomstudiengang Fotografie immatrikuliert werden.

(3) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung im Diplomstudiengang Fotografie immatrikuliert wurden, setzen ihr Studium auf Grundlage der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Fotografie vom 3. Dezember 2009 bis zum Ablauf des Sommer-semesters 2024 fort, sofern sie nicht die Fortsetzung des Studiums auf Grundlage dieser Ordnung beim Prüfungsausschuss beantragen. Mit

Beginn des Wintersemesters 2024/25 gelten ausschließlich die Bestimmungen dieser Ordnung.

(4) Mit Beginn des Wintersemesters 2024/25 tritt die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Fotografie vom 3. Dezember 2009 außer Kraft.

Anlage: Prüfungsplan